



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at

Wien, am 23. Dezember 2021
Zl. K-901/231221/GK,TS

GZ 2021-0.881.310

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Elektrizitätsabgabengesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert werden sowie das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 erlassen wird (Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I – ÖkoStRefG 2022 Teil I)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bereits im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Ministerialentwurf oder auch vor wenigen Tagen im Rahmen der § 7 FAG-Verhandlungen zur Steuerreform 2022 hat der Österreichische Gemeindebund darauf hingewiesen, dass die sogenannte CO₂-Steuer in guter finanzausgleichsrechtlicher Tradition als neue Steuer in den Katalog der gemeinschaftlichen Bundesabgaben aufzunehmen ist.

Diese Forderung, die auch von Länderseite mitgetragen wird, ist in der gegenständlichen Regierungsvorlage leider nicht verwirklicht, was zu kritisieren ist. Der Passus *„Die Finanzausgleichspartner sind übereingekommen, über die finanzausgleichs-rechtliche Gestaltung der neuen Abgabe noch weitere Gespräche zu führen.“* in den Erläuterungen wird jedoch positiv zur Kenntnis genommen. Auch ist nachvollziehbar, dass ein Teil des positiven Aufkommens der CO₂-Steuer für Klimaschutzpolitische Maßnahmen zweckgewidmet wird.

Der Österreichische Gemeindebund erwartet sich, dass zeitnahe Gespräche der Finanzausgleichspartner mit dem Ziel begonnen werden, dass die CO₂-Steuer in den Katalog des § 9 Abs. 1 FAG 2017 aufgenommen wird und der positive Ertrag dieser durchaus als dynamisch zu erwartenden Abgabe (nach erfolgtem Vorweganteil z.B. für einen Klimabonus) den Ertragsanteilen des Bundes, der Länder und der Gemeinden zukommt.



Österreichischer
Gemeindebund

Hinsichtlich einer verwaltungsschonenden Vollziehung des Klimabonus darf ebenfalls auf unsere Stellungnahme ([Zl. B,K-901/061221/GK,SM](#)) vom 6.12.2021 zum Ministerialentwurf verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel